Mit Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Cölln gnädigstem Privilegio

Dienstag, den 26. Julii.

I. Citationes Edictales

Nachdemalen die Zellere Johann Henrich Luesse von Astrup, Bernd Frieling von Rechterfeld, Johann Brand von Rechterfeld, und Joh. Gerd Harting von Bonrechteren, den Theologum Joh. Bernd Hofman von Bonrechteren auf ihre Tafel ordiniren zu lassen gesinnet, und zwarn ersterer Johan Henrich Luesse behuf solchen Tituli sein hinter Sudings Kämpe zu Astrup belegene Wiese, welche jährlichs gemeinlich acht Fuder Heu, und zur Heuer gering angeschlagen, fünfzehen Rthlr. eintragen könnte, benebst noch einen auf dem Nordesch belegenen ihm eigenthümlich zugehörigen Kamp, der Stüven Boom genannt, vollkommen ein Malter Saat groß, in ordinairer Heuer 5 Rthlr. 14 ß. einträge.

2) Zeller Bernd Frieling eine ihm eigenthümlich zugehörige, zwischen seines Frielings und des Zellern Johan Brands Höfen belegene Wiese, vorhin das Himmelreich, nun die neue Wiese genannt, so 2mal gemehet, und zur Heuer 12 Rthlr. benebst einen ohnweit seinem Hofe belegenen Kamp, der neue Kamp genannt, 18 Scheffel Saat groß, per Scheffel Saat 18 ß. 8 dt. jährlichs 12 Rthlr eintragen könnte.

3) Zeller Johann Brand einen am Rechterfelder Moer belegenen Kamp, der Sunnenkamp genannt, 18 Scheffel Saat groß, per Scheffel Saat 18 ß. 8 dt. jährlichs zu 12 Rthlr. Heuer, benebst noch einer Wiese von 2 Fuder Heugewachs nächst an vorbemeldten Kamp belegen, welche an jährlicher Heuer eintragen könnte 6 Rthlr., sodann noch einen von 6 Scheffel Saat groß, der neue Kamp genannt, zwischen Bonrechteren und Rechterfeld belegen, welcher per Scheffel Saat zu 18 ß. 8 dt. zur Heuer eintragen könte 4 Rthlr. Ferner

4) Zeller Johann Gerd Harting einen Kamp, den groſſen Dieck-Kamp genannt, ohnweit ſeines Hartings Hofe belegen, welcher 2 Malter 6 Scheffel Saat groß, per Scheffel Saat 14 ß. an jährlicher Heuer 15 Rthlr. eintragen könnte, benebſt einen abſonderlich in vorbeſagten Kämpen belegenen Garten ad zwey Scheffel Saat groß, an jährlicher Heuer wenigſtens 2 Rthlr. eintragend, ſodann noch 2 kleine Wieſen, beyde gegen den vorgemeldten groſſen Dieckkamp belegen, wovon die eine das Vorſchlatt genannt, von 2 Fuder Heugewachs zur jährlichen Heuer 6 Rthlr., die andere aber das Hinterſchlatt genannt, an jährlicher Heuer 4 Rthlr. eintragen könnten, aßignirt haben.

Als werden alle und jede, ſo an mehrgedachte Gründer einen Anſpruch zu haben vermeinen, hierdurch erinnert, um innerhalb 14 Tagen ihre an mehrgedachte Gründer zu haben vermeinende Anſprach u. Einreden, warum ſolche Gründer behuf des Ordinandi pro titulo nicht angenomen werden können, beym General-Vicariat-Protocoll beyzubringen, mit der Verwarnung, daß in Ausbleibungs-Fall ſolche Gründer behuf des Ordinandi pro titulo ſofort angenomen werden ſollen. Signatum Münſter den 20. Julii 1768.

Hochſtift Münſteriſches General-Vicariat hieſelbſt.

Nachdemalen die Eheleute Adam Wegman und deſſen Ehefrau Anna Maria Lobbersmann, Eingeſeſſene der Dorfſchaft Rhede, ihren Sohn Bernard Henrich Wegman auf ihre Tafel ordiniren zu laſſen geſinnet, und zu ſolchem Behuf 1) das Schatzpflichtige ein Viertel Erbes Staffershaart im Kirſpel Rhede, Bauerſchaft Wandingholt, wovon die Halbſcheid ihnen zuſtändig, werth geſchätzet ſiebenhundert fünfzig Rthlr. 2) Eine Heuwieſe, groß zwey Meyer Matt, ohnweit Crechting belegen, äſtimiret 290 Rthlr. 3) Acht Scheffel Geſay Bauland, ohnweit dem Dorf Rhede auf die vordere Barger Weyde an der Bache, äſtimiret 400 Rthlr. 4) Noch ein Scheffel Geſay Bauland auf die Woort gelegen, äſtimirt 450 Rthlr. und 5) ohngefähr 3 und ein halb Scheffel Geſay Bauland auf den hohen Kamp bey Donbrugging gelegen, werthiret 175 Rthlr., aßigniret haben, als werden alle und jede, ſo an mehrgedachte Gründer einen Anſpruch zu haben vermeinen, hierdurch erinnert, um innerhalb 14 Tagen ihre an mehrgedachte Gründer zu haben vermeinende Anſprach und Einreden, warum ſolche Gründer behuf des Ordinandi pro titulo nicht angenommen werden können, beym General-Vicariat-Protocoll beyzubringen, mit der Verwarnung, daß in Ausbleibungs-Fall ſolche Gründer behuf des Ordinandi pro titulo ſofort angenommen werden ſollen. Signatum Münſter den 20ſten Julii 1768.

Hochſtift Münſteriſches General-Vicariat hieſelbſt.

Es werden alle und jede Creditores, welche an dem ſeel. Bernd Noſtman zu Visbeck oder deſſen Gütern einige Anſprach haben, hiemit offener Edictsweiſe verabladet, um innerhalb neun Tagen nach Verkündigung dieſes anhero zu Gerichte zu erſcheinen, und ihre Spruch u. Forderungen bey Strafe des ewigen Stillſchweigens einzubringen. Geben Vechte den 2. Julii 1768.

Ex Decreto D. Judicis Deſemenſis
J. L. Keppel, Gerichtſchr.

II. Gerichtliche Notificationes.

Aus Befehl Eines Hochwürdig-Hochwolgebohrnen Domcapituls zu Münſter verordneten Herrn Gograven des Gogerichts Telgte, wird hiemit jedermänniglichen bekannt gemacht, wie daß auf gnädigſten Befehl, und ad inſtantiam deren Herren Domcapitularen und reſpective Vice Domini Freyherrn von Spiegel zum Dieſenberg, und Werneren von Elverfeld, als von weyland Friderich Chriſtian von Beverförde zu Werries in teſtamento benennten Executoren und Tutoren des inſtituirten Erben Friderich Clemens von Elverfeld genannt von Beverförde, alle u. jede aufm hochadelichen Hauſe

Langen Kirſpels Weſtbevern, und in deſſen Hoveſaat befindliche reſpectivè Mobilien, Moventien und Kornfrüchten (der von Hrn. Impetranten, Obriſten von Elverfeld interponirter und etwa ferner interponirender Appellation ohngehindert) am nächſtkünftigen Donnerſtag, den 28ſten laufenden Monats ſodann folgenden Tägen, plus licitanti gegen baare Zahlung verkaufet, ferner am Sambſtag, den 30ſten dieſes, das hochadeliche Haus Langen und deſſen Hoveſaat ſtückweiſe, unter ſicheren in actu vorzuleſenden Conditionen, dem Meiſtbietenden gerichtlich verheuret, der ex diſtractis eingehender Kaufſchilling aber bis weitere gnädigſte Verordnung beym Gogerichts-Protocoll aufbewahret werden ſolle; die zu gedachter Ankauff- und reſpective Anmiethung Luſt und Mittel haben, wollen ſich auf beſagten 28ſten und folgenden Tägen jedesmal des Morgens um 8 Uhr auf gedachtem Haus Langen einfinden und alsdann die Conditiones vernehmen. Signatum Münſter den 24. Julii 1768.

Ad ſpec. Mandatum D. Gogravii
J. C. Werlein, Gerichtſchr.

Aus Befehl des in Sachen Diſcuſſionis weiland Eheleuten Boigten Nicolai Gerlaci Düvel und Annä Caßius zu Löhningen ſämtlicher Haab und Gütern gnädigſt angeordneten Commiſſarii ſollen am Montag, den 8ten des nächſt anſtehenden Monats Auguſti, Morgens 8 Uhr zu Löhningen am gewöhnlichen Gerichtsplatz den Meiſt- und Letztbietenden verkaufet werden bemeldter Eheleuten biñen Löhningen belegenes Wohnhaus ſamt Brauſpieker und dabey belegenen Garten, äſtimiret zu 600 Rthlr. (Die übrigen Stücke können beym Intellig. Comt eingeſehen werden.) Wer dazu Luſt und Mittel hat, kann ſich am beſtimmten Ort u. Zeit einfinden, und die Conditiones alsdann auch vorhero vernehmen. Signatum den 21. Julii 1768.

Ad Mandatum D. Commiſſarii D. Riccius
J. G. Nölcken, Gerichtſchr.

Aus Befehl des Hochfürſtl. Münſteriſchen Herrn Richtern und Gograven zu Ahlen Doctoren von der Beck, wird hiemit jedermänniglichen kund gemacht, wie daß auf Dienſtag, den 2ten zukommenden Monats Auguſt, Morgens 9 Uhr in Aeuſſerungs-Sachen der Wittiben Ribbehegge in Wallſtätte das jetztgemeldter Wittibe zugehöriges, im Dorf Wallſtätte belegenes Haus zu 32 Fuß lang und 30 Fuß breit, nebſt den dabey obhandenen Hof zu 147 Fuß lang und 42 Fuß breit, ſo cum onere inhærente, als 4 Rthlr. ad Capitulum Sti Mauritii bey Münſter, per juratos Æſtimatores æſtimiret worden zu 35 Rthlr. Sodann auch verſchiedenes Hausgerath an den Meiſtbietenden gerichtlich verkaufet werden ſollen. Die zu ſolchem Ankauf alſo Luſt tragen, können ſich an obbeſtimmten Tag und Stunde an Ribbehegge Haus im Dorf Wallſtätte einfinden. Signatum Ahlen den 13. Julii 1768.

Ad Decretum D. Judicis
J. H. Bömer, Gerichtſchr.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Ein dem Zwirnmachern Peter Greßbeck zuſtändiges, ohnweit St. Mauritz-Thor dahier belegenes Haus iſt gegen baare Zahlung für 425 Rthlr. aus freyer Hand zu verkaufen, die hierzu Luſt habende können ſich bey dem Eigenthümer beliebig melden.

Ein in Warendorf auf der Münſter Straße belegenes groſſes neues Haus, wobey ein gewölbter Keller und etwa Stallung obhanden, nebſt grünen Gehöffde, iſt aus freyer Hand zu verkaufen, oder zu verheuren, und kann gegen anſtehenden Michaeli bezogen werden, die hierzu Luſt tragende belieben ſich bey dem Chriſtian Lüninghaus, Wandmacheramtsverwandten in Warendorf zu melden, und den Preiß zu vernehmen.

IV. Sachen, ſo zu vermiethen.

Ein Kamp vor Ludgeri Thor à 3 und ein halb Malt Einſaat, ſo der Beckeramts-verwannter Tenkhof unter hat, ſtehet zu verheuren, der alſo zu ſolcher Anheurung Luſt hat, kann beym Hof-Kammer-Cancelliſten Troſt die Conditiones darüber einholen.

Livorno, vom 30. Junii.

Aus Corsica wird berichtet, der General Paoli habe allen Mächten, welche an seinen Umständen Theil nehmen können, von der dermaligen Lage der Angelegenheiten der Insul Nachricht ertheilet, und sie um ihren Beystand ersuchet. Im übrigen rüstet er sich zu einer Gegenwehr, welche zeigen wird, daß er einer der größten Männer unsers Jahrhunderts sey. Er hat beständig eine Leibwache von 1000 jungen Freywilligen bey sich. Die Studenten auf der Universität zu Corte haben unter sich ein fliegendes Corps errichtet, um ebenfalls für die Freyheit zu streiten, wodurch noch mehrere andere junge Leute bewogen worden, sich zu ihnen zu schlagen. Die Franzosen sollen stark ausreissen, und die Corsischen Officiers, welche im Französischen Sold stehen, wollen nicht mehr dienen, wann man feindlich gegen die Mißvergnügten verfahren wird. Der Obriste Buttafuoco ist aufs neue nach Versailles berufen worden.

Mantua, vom 29. Junii.

Zu Rom schmeichelt man sich, daß die Mishelligkeiten zwischen dem Heil. Stuhl u. denen Souverains aus dem Hause Bourbon wegen der Parmesanischen Sache, bald zu einem Vergleich kommen solle, als wozu es sich nun zu lenken scheinet; der Cardinal Torregiani, mit dem die Gesandten jener Mächte nicht in Unterhandlung treten wolten, soll von dem Geschäffte wirklich abgetreten, und der Cardinal Negroni ernannt seyn, mit denen Ministern der dreyen Mächte Unterhandlung zu pflegen, und welcher dem Pabst unmittelbar die dabey vorfallenden Sachen vorbringen wird. Dieser nemliche Cardinal hat das Breve des Pabsts gegen den Hof zu Parma mit unterzeichnet. Der Cardinal Rossi hat sich den ihm diesfalls geschehenen Auftrag verbeten.

London, vom 1. Julii.

Darf man dem Gerüchte unter unseren Kaufleuten auf der Böse glauben, so hat der Französische Hof gedrohet, die Insul Minorka anzugreifen, dafern sich die Engländer in die Sache von Corsica mischen sollten. Der Hof hat Ordre gegeben, die Vestungswerke in Minorka zu verstärken, und ein Regiment zu Fuß ist beordert, dahin abzugehen, um die Besatzung zu vermehren. Von Portsmouth und Plymouth wird gleichfals gemeldet, daß Ordre daselbst angelangt sey, Schiffe auszurüsten, die nach der Mittelländischen See abgehen sollen.

Niederelbe, vom 12. Julii.

Die Unruhen in Pohlen sollen, gewissen Berichten zufolge, noch vielen Bedenklichkeiten ausgestellet seyn. Um zu verwehren, daß sie sich nicht über die Gränzen der Republick ausdehnen, sind, der Sage nach, einige Detaschementer von Königl. Preußischen leichten Truppen gegen die Gränzen des Königreichs Preussen postiret worden. Es wird auch gesagt, daß die Dißidenten in Posen u. Thorn sich in gewisser Verlegenheit sehen, weil die Russen, deren Gegenwart anderwärts vonnöthen ist, sich wegziehen.

Schafhausen, vom 2. Julii.

Mit der Untersuchung gegen die Mörder des Herrn Gaudot zu Neufchatel geht es sehr langsam her, theils wegen der Formalien, womit man sich bey Processen gemeiniglich schleppt, vornehmlich aber, weil diejenigen Personen größtentheils ausgetreten sind, welche die beste Erläuterung geben könnten. Man hat zwar von Bern einen Menschen, der sich verlauten lassen, daß er während dieses Vorfalls zu Neufchatel gewesen, und also im Stande sey, wichtige Umstände zu entdecken, nach Neufchatel gebracht. Allein, seine Aussagen stimmten nicht mit einander überein. Man hat ihn durch die vornehmsten Strassen der Stadt geführt, ob er vielleicht jemanden erkennen möchte, der bey dem Aufruhr vornehmlich geschäftig gewesen; er gab ienen Bedienten an, von dem man aber bewieß, als er ins Verhör kam, daß er viele Wochen auf einer weiten Reise, und also gar nicht in Neufchatel gewesen, als der Mord geschahe. Der Denunciant ist also wieder fortgejagt worden.